

### Satzung der Stadt Bad Langensalza

# Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Stadt Bad Langensalza durch Dritte:

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
Erstfassung	vom 11.11.2011	Inkrafttreten am 11.11.2011	Jahrgang 8, Nr. 14 vom 10.11.2011
1. Änderung	vom 14.04.2015	Inkrafttreten am 08.05.2015	Jahrgang 12, Nr. 6 vom 07.05.2015
2. Änderung	vom 27.03.2023	Inkrafttreten am 21.04.2023	Jahrgang 20, Nr. 4 vom 20.04.2023

Aufgrund des §§ 2, 18, 26 und 54 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBI. S. 99, 134) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61) erlässt die Stadt Bad Langensalza folgende

### Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Stadt Bad Langensalza durch Dritte:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltmaßstab
- Entgeltpflichtige
- Ausnahmen der Entgeltpflicht
- Entgelte für Räumlichkeiten
- Entgelte für Gegenstände (bewegliches Anlagevermögen)
- Entstehung, Fälligkeit
- \$ 4 \$ 5 \$ 6 7 8 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

#### § 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Benutzung/Anmietung für die in der Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten und die in Anlage 2 aufgeführten Gegenstände im Eigentum der Stadt Bad Langensalza.

#### § 2 Entgeltmaßstab

Entgeltmaßstab ist die Anzahl der Gegenstände oder Zeiteinheit der Nutzung. Bei Überschreitung erhöht sich das Entgelt (Miete) entsprechend.

#### § 3 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig im Sinne dieser Ordnung sind die Nutzer (Mieter) der Räumlichkeit der in Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten und der in der Anlage 2 aufgeführten Gegenstände. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bad Langensalza wird für die Nutzung von Räumen bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen Miete entsprechend der in der Anlage 1, Spalte 3, aufgeführten Räumlichkeiten erhoben. Das v. g. gilt ebenfalls für alle Veranstaltungen der Stadt oder von freien Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Stadt.

#### § 4 Ausnahmen der Entgeltpflicht

(1) Von der Entgeltpflicht bei Raumnutzung generell befreit sind

- a) Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen und Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates.
- b) von der Stadt einberufene Bürgerversammlungen.
- c) Beratungen/Versammlungen, die vom Bürgermeister, dem jeweiligen Ortsteilbürger-meister oder von der Stadtverwaltung einberufen werden.
- d) Eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bad Langensalza in der Erfüllung ihres gemeinnützigen Zweckes.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann für Räumlichkeiten aus der Anlage 1 und für die Nutzung von Gegenständen gemäß Anlage 2 eine Entgeltreduzierung oder Entgeltbefreiung vereinbart werden. Voraussetzung für diese Reduzierung oder Befreiung ist, dass die von der Stadt überlassenen Räumlichkeiten oder Objekte bzw. Gegenstände in Erfüllung von Gemeindeaufgaben bzw. im öffentlichen Interesse genutzt werden.
- (3) Unter Erfüllung von Gemeindeaufgaben in diesem Sinne sind alle Aktivitäten von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften mit Sitz in Bad Langensalza zu verstehen, die die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 2 ThürKO) unterstützen oder entlasten und zu diesem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck das Objekt, den Raum bzw. den Gegenstand nutzen möchten.
- (4) Die Entscheidung zur Reduzierung oder Befreiung von der Entgeltpflicht trifft der Bürgermeister.
- (5) Die Reduzierung oder Befreiung von der Entgeltpflicht im o. g. Sinne umfasst nicht die ggf. notwendige und vereinbarte Kautionszahlung.
- (6) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird keine Reduzierung oder Befreiung des Nutzungsentgeltes im o.g. Sinne für Objekte, Räume und Gegenstände gewährt. Gleiches gilt für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen."

# § 5 Entgelte für Räumlichkeiten

Das Entgelt (Miete) für die gemäß in der Anlage 1 ausgewiesenen Räumlichkeiten bezieht sich auf die Nutzungsdauer von bis zu maximal 24 Stunden.

# § 6 Entgelte für Gegenstände (bewegliches Anlagevermögen )

Für die Nutzung von Gegenständen wird ein Entgelt je ausgeliehenen Gegenstand entsprechend Anlage 2 erhoben.

# § 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Räume zur Durchführung einer Veranstaltung entsteht erst nach der vollständigen Zahlung des insgesamt vereinbarten Nutzungsentgeltes Das festgelegte Entgelt und die geforderte Kaution müssen bis zum dritten Tag vor der Nutzung vollständig bei der Stadtkasse eingegangen sein. Bei kurzfristigen Vermietungen ist das Entgelt sofort fällig.

(3) Notwendige Nachberechnungen nach der Durchführung der Veranstaltung sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen.

Anlage 1

# Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Bad Langensalza und Ortsteile

Ort/Objekt	Raumbezeichnung	Entgelte Nutzungsdauer bis max. 24 h
Aschara, Bürgerhaus	Saal	170€
Aschara, Bürgerhaus	Vereinsraum	70€
Eckardtsleben, Bürgerhaus	Saal	140 €
Eckardtsleben, Bürgerhaus	Vereinsraum	70 €
Großwelsbach, Bürgerhaus	Saal	140 €
Großwelsbach, Sportlerheim	Clubraum/Vereinsraum	100 €
Grumbach, Bürgerhaus	Saal	140 €
Grumbach, Bürgerhaus	Vereinsraum	70€
Henningsleben, Bürgerhaus	Saal	140 €
Henningsleben, Sportlerheim	Vereinsraum	70€
Illeben, Bürgerhaus	Saal	170€
Illeben, Bürgerhaus	Vereinsraum	100€
Klettstedt, Bürgerhaus	kleiner Saal	50 €
Klettstedt, Bürgerhaus	großer Saal	120€
Merxleben, Sportlerheim	Vereinsraum	100€
Nägelstedt, Bürgerhaus	Saal	170€
Thamsbrück, Blankenburghalle	Saal	210€
Thamsbrück, Blankenburghalle	Clubraum	100€
Thamsbrück, Ratskeller	ehem. Gastraum	100€
Ufhoven	Vereinsraum	50€
Waldstedt, Bürgerhaus	Saal	140 €
Waldstedt, Bürgerhaus	Vereinsraum	60€
Wiegleben, Bürgerhaus	Saal	170€
Wiegleben, Bürgerhaus	Vereinsraum	70 €
Zimmern, Bürgerhaus	Saal	170€
Zimmern, Bürgerhaus	Gaststube	70€
Zimmern, Bürgerhaus	Lange Stube	100€

Alle genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlage 2

Entgelte für die Nutzung von Gegenständen (bewegliches Anlagevermögen) der Stadt Bad Langensalza

Gegenstand	Nutzer Stadt Bad Langen- salza pro Stück	Nutzer außerhalb Bad Langensalza pro Stück	Entgelt für die Anlieferung je Stück
mittelalterlicher Tisch	3,00 Euro/Tag	5,50 Euro/Tag	1,50 Euro
mittelalterliche Bank	1,50 Euro/Tag	3,00 Euro/Tag	0,50 Euro
Stehtisch	4,00 Euro/Tag	7,00 Euro/Tag	1,50 Euro
Marktbude	14,00 Euro/Tag	28,00 Euro/Tag	28,00 Euro
mobiler Stromverteiler - je Veranstaltung (max.3 Tage) - jeder weitere Tag	35,00 Euro 14,00 Euro	keine Nutzung au- ßerhalb von LSZ	nach Aufwand
Stromverteilerkasten - je Veranstaltung (max.3 Tage) - jeder weitere Tag	70,00 Euro 35,00 Euro	keine Nutzung au- ßerhalb von LSZ	nach Aufwand
Tribüne mit variabler Sitzplatzzahl - bis 200 Plätze je Sitz - bis 500 Plätze je Sitz - über 500 Plätze je Sitz - Treppe - Reparaturpauschale je Vertrag 280,00 Euro pau-	2,00 Euro/Tag 2,00 Euro/Tag 1,50 Euro/Tag 21,00 Euro/Tag 280,00 Euro pauschal	2,00 Euro/Tag 2,00 Euro/Tag 1,50 Euro/Tag 21,00 Euro/Tag 280,00 Euro pauschal	  
schal  - Transportkosten Hin/Rück  - Betreuer für Auf- und Abbau	22,50 Euro/h	22,50 Euro/h	nach Aufwand
Absperrzaun (Elemente 2,50 m breit)	4,00 Euro /Tag	7,00 Euro/Tag	1,50 Euro/Tag
Umzugswagen	70,00 Euro/Tag		nach Aufwand
weihnachtlicher Stehtisch	4,00 Euro/Tag	7,00 Euro/Tag	1,50 Euro
Bühnenpodest	160,00 Euro/Tag		110,00 Euro für Anlieferung und Montage

Einzelelement 1x2m	15,00 Euro/Tag	
Blumenkübel mit Bepflanzung zur Aufstellung in der Innenstadt	50,00 Euro/Jahr	 

Alle genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.